

GEMEINDE GINSHEIM - GUSTAVSBURG

ORTSTEIL GUSTAVSBURG

LANDKREIS GROSS-GERAU REG. BEZ. DARMSTADT

BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000

NACH DEM BUNDESBAUGESETZ VOM 18. 8. 1976

„AM ALTEN FÄHRHAUS“

LEGENDE

Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBAUG

Gebiet	Art der baulichen Nutzung	Bauweise	Art der Gebäude	Zahl der Geschosse	GRZ	GFZ
1	WA	offen	Hausgruppen ≥ 50qm zul.	II plus Dachgesch.	0,4	0,8
2	WA	offen	Einzelhäuser	II	0,4	0,8
3	WA	abweichend	an der Mainstr. mit nördl. Grenzbebauung am Festungsgr. mit südl. Grenzbebauung	II	0,4	0,8
3a	MI	offen	Einzelhäuser	III	0,4	0,8
4	WA	offen	Einzelhäuser Hausgruppen	II	0,3	0,7
5	WA	offen	Einzelhäuser Hausgruppen	II	0,3	0,7
6	WA	offen	Hausgruppen	III	0,3	0,7
7a	WA	geschlossen	Zeilenbauweise	III	0,3	0,7
7b	WA	offen	Hausgruppen	III	0,3	0,7
8	MI	offen	Einzelhäuser Hausgruppen	III	0,3	0,7
9	WA	offen	Einzelhäuser	II	0,4	0,8
9a	MI	abweichend durch seittl. Baugrenzen festgelegt	Einzelhäuser	III	0,4	0,8
10	MI	abweichend, soweit vorhanden = geschlossen sonst durch Baugrenzen festgelegt	Einzelhäuser	III	0,4	1,0

Zeichenerklärung

- Grenze des Planungsbereiches
- - - - - Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Öffentliche Verkehrsflächen
- 3 Nr. des Gebietes

Bauordnungsrechtliche Festsetzung gemäß HBO § 118 n.F. in Verb. mit HGO § 5
Die auf Landesrecht beruhenden Regelungen wurden nach der Hess. Verordnung vom 28. 1. 1977 (GVBl. I S. 102) in den Bebauungsplan aufgenommen.

Garagen: Die vordere Garagenflucht darf die Baugrenze nicht überschreiten, sie muß mindestens 5m hinter der vorderen Grundstücksgrenze beginnen und gegenüber Hauptgebäuden um 0,25m vor- oder zurückspringen.

- Grünfläche
- Tennisplätze

Der vorhandene Baumbestand im gesamten Planbereich ist zu erhalten. Die natürlichen Abgänge der Arten sind vom Grundstückseigentümer in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

Es gilt die Bauverordnungsverordnung von 1977 (BGBl. I S. 1757)
Ausnahmen zu § 4 Abs. 3 Pkt. 1, 2, 3 und 6 sowie § 14 Abs. 2 sind grundsätzlich zugelassen.

Aufstellung beschlossen: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg am 2.6.1977 <i>Bürgermeister</i> Bürgermeister	Öffentliche Anhörung durchgeführt am 06.12.1977 <i>Bürgermeister</i> Bürgermeister	erneute Offenlegung vom 17.02.86 bis 18.03.86 in der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg <i>Bürgermeister</i> Bürgermeister	Genehmigung mit den Auflagen der Vfg. vom 18.01.1984 Az. V/3-61 d.04/70 Darmstadt, den 18.01.1984 Bst. Regierungspräsident im Auftrag
Bearbeitet: Gemeindebauabteilung Ginsheim Gustavsburg am 20.6.1977 21.05.1984 25.5.1983 15.11.1985 03.9.1984 10.9.1984	1. Offenlegung vom 01.10.1984 bis 02.11.1984 in der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg <i>Bürgermeister</i> Bürgermeister		

Gemeinde Ginsheim - Gustavsburg
Gemarkung Ginsheim
Ortsteil Gustavsburg
Flur 9 Maßstab 1:1000

Die Katasterunterlage wurde vom Katasteramt Groß-Gerau gefertigt.
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Groß-Gerau, den 29. Mai 1983
Katasteramt
I.A.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke nach dem Nachweis des Liegenschaftskatasters innerhalb des Geltungsbereichs nach dem neusten Stand ergänzt wurden.
Ein weiterer Ortsvergleich wurde nicht durchgeführt.

Groß-Gerau den 23.11.1983
Der Landrat des Kreises Groß-Gerau
Katasteramt
im Auftrag
V. Müller

1. Anst. 17/16/13

aufgehoben 09/14

